

der Artikel 90 und 91 des Statuts angefochten hatte, nicht durch Stellung eines Antrags in Frage stellen.

Nur das Vorliegen einer wesentlichen neuen Tatsache, die dem Betroffenen nachteilig sein kann, kann den Neubeginn dieser Fristen bewirken und zur Prüfung eines solchen Antrags führen (vgl. Urteile vom 12. Juli 1973 in der

Rechtssache 28/72, Tontodonati/Kommission, Slg. 1973, 779, vom 18. Juni 1981 in der Rechtssache 173/80, Blasig/Kommission, Slg. 1981, 1649, vom 1. Dezember 1983 in der Rechtssache 190/82, Blomefield/Kommission, Slg. 1983, 3981, vom 30. Mai 1984 in der Rechtssache 326/82, Aschermann/Kommission, Slg. 1984, 2253, vom 26. September 1985 in der Rechtssache 231/84, Valentini/Kommission, Slg. 1985, 3027).

## URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

6. Dezember 1990 \*

In der Rechtssache T-6/90

**Alessandro Petrilli**, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Lodomez, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Kläger,

gegen

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch S. van Raepenbusch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: G. Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

wegen Aufhebung der Entscheidung vom 17. November 1989, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, die der Kläger eingelegt hatte, nachdem die Kommission seinen Antrag vom 16. Januar 1989 auf Änderung seiner Einstufung nicht beschieden hatte,

hat

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Yeraris, der Richter A. Saggio und B. Vesterdorf,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.